

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse der CoolTool Technology GmbH, auch in laufenden oder zukünftigen Geschäftsverbindungen.

2. Die von der CoolTool Technology GmbH vertriebene Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte an Software und Dokumentation verbleiben bei den jeweiligen Autoren/Entwicklern. Die Vervielfältigung von Datenträgern und Handbüchern und das Kopieren der Software ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt. Auch eine Veränderung der Software/Dokumentation ist untersagt.

3. Die erworbene Lizenz berechtigt zur Installation auf der vereinbarten Zahl der Arbeitsplätze, zur Anfertigung einer Sicherungskopie, zum Laden des Programms in die Arbeitsspeicher, zur Ausführung des Programms und zur Verarbeitung der Datenbestände. Sonstige Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs sind unzulässig.

4. Die in den Dokumenten von CoolTool Technology GmbH als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind so lange unverbindlich, als sie nicht mitgeteilte Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. In besonderen Fällen sind verbindliche Maß-Skizzen zu verlangen. CoolTool Technology GmbH ist berechtigt, bis zur Lieferung jederzeit zumutbare Konstruktionsänderungen/Farb- und Materialänderungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

5. Der Kunde hat CoolTool Technology GmbH über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen von CoolTool Technology GmbH abweichen.

2. Lieferung, Versand u. Gefahrenübergang

1. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart und beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.

2. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wenn Lieferfristen auf Grund höherer Gewalt und anderer von CoolTool Technology GmbH nicht zu vertretender Hindernisse nicht eingehalten werden, verändert sich die Lieferfrist angemessen.

4. Ersatzansprüche wegen Verzugs der CoolTool Technology GmbH sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung im Werk der CoolTool Technology GmbH mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages- für jeden Monat berechnet.

6. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware die Versandstelle im Werk verlassen hat oder mit der Versandbereitschaft bei von CoolTool Technology GmbH zu vertretender Verzögerung der Versendung.

7. Bei Verzug hat der Besteller CoolTool Technology GmbH eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Ersatzansprüche wegen Verzugs der CoolTool Technology GmbH sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8. CoolTool Technology GmbH versendet auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versendet CoolTool Technology GmbH auch aufgrund besonderer Vereinbarung frachtfrei, so ist das Abladen Sache des Käufers. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über. ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9. Teillieferungen sind zulässig. Bei Teillieferungen geht die Gefahr, wie in der Ziff. 6 geregelt, auf den Besteller über.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Angebote und Preislisten der CoolTool Technology GmbH sind freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Verbindlich sind nur individuell abgefasste und unterschriebene Angebote.

2. Die Preise der CoolTool Technology GmbH verstehen sich in Euro ab D-47229 Duisburg zzgl. der im Lieferzeitpunkt gültigen Umsatzsteuer, Fracht und Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen gemäß Preisliste berechnet.

4. Ist zwischen den Vertragsparteien eine Lieferzeit von mehr als vier Monaten vereinbart oder handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis, so gilt der am Lieferzeit maßgebende Preis für die Ware oder die Leistungen. Dem Kunden steht ein Vertragsauflösungsrecht zu, wenn der Preis wesentlich stärker erhöht wird als die allgemeinen Lebenshaltungskosten steigen.

5. Zahlungen sind nach den gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Soweit Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart werden, sind die Rechnungen 7 Tage mit 3% Skonto bzw. 14 Tage netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, wenn die CoolTool Technology GmbH innerhalb der vereinbarten Frist über den Betrag verfügen kann. CoolTool Technology GmbH ist berechtigt, die Zahlungen auf andere noch offenstehende fällige Forderungen zu verrechnen. Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und erfüllungshalber angenommen.

6. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist werden dem Kunden, sofern dieser kein Verbraucher ist, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von jährlich 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt CoolTool Technology GmbH vorbehalten ebenso wie der Nachweis des Kunden, dass CoolTool Technology GmbH kein oder ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

7. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Scheck oder Wechsel nicht eingelöst oder Zahlungen

eingestellt, werden sämtliche offenen Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt bei sonstiger wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, insbesondere Antrag auf Eröffnung des Vergleichs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Die CoolTool Technology GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei der sog. Scheck-/Wechselddeckung bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis die gegebenen Wechsel/ Schecks eingelöst sind.

2. Gegenüber Kaufleuten gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

3. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die CoolTool Technology GmbH ab. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.

4. Die Wiederveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang ist gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der CoolTool Technology GmbH, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an die CoolTool Technology GmbH ab, die die Abtretung annimmt. Bei Einstellung in ein Kontokorrentverhältnis ist die Abtretung auf den Schlussaldo. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der CoolTool Technology GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; sie verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs-/sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Die CoolTool Technology GmbH kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller ohne Zustimmung der CoolTool Technology GmbH Waren weder zur Sicherung übergreifen noch verpfänden. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat er unverzüglich anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, welche die Rechte der CoolTool Technology GmbH in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Voraussetzungen der Forderungen an die CoolTool Technology GmbH zunichte machen oder beeinträchtigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CoolTool Technology GmbH zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes im Auftrag der CoolTool Technology GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die CoolTool Technology GmbH dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7. Die Eigentumsvorbehaltsrechte nach Ziffer 4.1 bis 4.6 erlöschen, wenn alle unter Ziffer 4.1 bzw. 4.2 angeführten Forderungen getilgt sind, im Kontokorrentverhältnis mit dem Saldoausgleich. Die abgetretenen Forderungen stehen dann dem Besteller zu.

8. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist die CoolTool Technology GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach eigener Wahl verpflichtet.

5. Rücknahme

1. Warenrückgaben sind grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Sofern CoolTool Technology GmbH ausnahmsweise eine Warenrücknahme akzeptiert, behält sich CoolTool Technology GmbH eine pauschale Berechnung der hierfür anfallenden Kosten (Kontrolle, Wiedereinlagerung etc.) in Höhe von mindestens 20 % des Nettoverkaufspreises vor.

6. Gewährleistung und Haftung

1. Die von der CoolTool Technology GmbH gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf Fehler zu untersuchen. Die Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder eine offensichtliche Falschlieferung nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich bei der CoolTool Technology GmbH gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind im kaufmännischen Verkehr innerhalb einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

2. CoolTool Technology GmbH haftet nur für Fehler, in deren Folge der Kaufgegenstand nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht bzw. Fehler, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mindern. Im kaufmännischen Verkehr sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf unsachgemäße Installation oder Benutzung sowie von der CoolTool Technology GmbH nicht genehmigte Nachbesserungsarbeiten, Wartungstätigkeiten oder Änderungen zurückgehen, von jeder Gewährleistung ausgenommen.

3. Die CoolTool Technology GmbH übernimmt keine Gewähr, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Besteller und dessen Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind; für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen.

4. Hardwareprodukte, die beim Gefahrenübergang Fehler aufweisen, für die die CoolTool Technology GmbH nach Ziffer 5.2 haftet, werden nach Wahl der CoolTool Technology GmbH nachgebessert oder ausgetauscht. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachweislich fehl oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5. Soweit Softwarefehler im Sinne von Ziffer 5.2 auftreten, werden diese nach Wahl der CoolTool Technology GmbH durch Hinweise zur Beseitigung bzw. zum Umgehen der Auswirkungen oder durch Ersatzlieferung bzw. Installation einer verbesserten Softwareversion in angemessener Frist berichtigt. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder würde die Beseitigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Liegt ein Fehler vor, der die Tauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindert, stehen dem Besteller außer den Rechten gem. Ziffer 5.4 und 5.5 auch das Recht auf Schadensersatz und das Rücktrittsrecht zu.

7. Ergibt sich bei der Prüfung einer nach Mängelrüge erfolgten Rücksendung, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, ist die CoolTool Technology GmbH berechtigt, eine verkehrssübliche Vergütung für die Prüfung der Ware und die Kosten für den Versand zu berechnen.

8. Gegenüber Kaufleuten wird die Haftung für anfängliches Unvermögen auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf Schäden begrenzt., mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise zu rechnen ist.

9. Im übrigen haftet die CoolTool Technology GmbH unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit auch seiner gesetzlichen Vertreter/leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die CoolTool Technology GmbH nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen (Ziffer 5.8).

10. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die CoolTool Technology GmbH nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen (Ziffer 5.8). Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung (täglich) seiner Daten zu sorgen hat. Im Falle eines vermuteten Softwarefehlers sind alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

12. Gegenüber Kaufleuten verfahren sämtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres.

13. Im Rahmen der Nachbesserung sind wir berechtigt, sämtliche durch den Mangel verursachten Schäden nachzubessern.

14. Das Rücktrittsrecht des Käufers vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung des Kaufgegenstandes darstellt.

15. Im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur für eigene öffentlich geäußerte Beschaffenheitsmerkmale/Beschaffenheitsangaben. Eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache ist ausgeschlossen.

16. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn

1. der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, oder
2. der Kaufgegenstand zuvor in einem von uns für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, oder
3. in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung wir nicht genehmigt haben oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
4. der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer dieser Umstände für das Auftreten des Fehlers ursächlich geworden ist.
17. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
18. Beratungen leisten wir nach besten Wissen aufgrund unserer Erkenntnisse, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte, Übereignung und Anwendung bzw. Einsatz des Kaufgegenstandes sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich garantiert werden. Die Auskünfte befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen.
19. Den Käufer trifft von Anfang an die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
20. Nach Beginn der Verarbeitung oder des Einbaues der gelieferten Ware können Mängelrügen nur noch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel bereits vor Verarbeitung oder Einbau der von uns gelieferten Ware anhaftete.
21. Die Gewährleistungsfrist in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt längstens ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

7. Installationsregeln

1. Bei Verwendung der gelieferten Ware sind die Installations-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise vom Vertragspartner/ CoolTool Technology GmbH zu beachten. Er ist auch verpflichtet, seine allfälligen Vertragspartner über deren Geltung zu informieren.

2. CoolTool Technology GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Installation, Einbau odgl. entstehen. Eine Haftung oder Gewähr für Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen oder für einen bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

3. Montage-, Wartungs- und/oder Reparaturorte sind zugänglich zu halten, widrigenfalls Annahmeverzug des Vertragspartners und die Fälligkeit der CoolTool Technology GmbH-Forderung gegeben ist. Durch die Inbetriebnahme eines von CoolTool Technology GmbH gelieferten Gerätes durch CoolTool Technology GmbH selbst oder ein durch CoolTool Technology GmbH autorisiertes Unternehmen, ändert sich der Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner, so wie sie im Falle der Warenlieferung allein gegeben wäre, in keiner Weise.

4. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit CoolTool Technology GmbH ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann CoolTool Technology GmbH entscheiden, wo diese stattfinden soll, am Herstellungsort bzw. an einem von CoolTool Technology GmbH zu bestimmenden Ort. Dies ist jedenfalls während der normalen Arbeitszeit der CoolTool Technology GmbH Mitarbeiter durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle uns, aus dem Vertragsverhältnis dem Käufer gegenüber treffenden Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtung zur Gewährleistung, ist Sitz der CoolTool Technology GmbH.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag -einschließlich Wechsel und Scheckstreitigkeiten - ist Sitz der CoolTool Technology GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.